

Mit Postzustellungsurkunde

MeierGuss Limburg GmbH
Elzer Straße 23-25
65556 Limburg

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen : VI/43.2-53e621-MeierGuss-Staffel 1/13
(bei Korrespondenz bitte angeben)

Bearbeiter/in: Frau Kutschera
Durchwahl: 0641 303 -4462

Datum: 8. Januar 2014

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 05.07.2013 wird der MeierGuss Limburg GmbH nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in

Gemeinde:	65556 Limburg
Gemarkung:	Staffel
Flur:	3
Flurstück:	8/16

die bestehende Eisengießerei i. S. d. Nr. 3.7.1 G E des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zur Änderung des Entlüftungskonzepts innerhalb der Halle 7 (Gießerei und Putzerei) einschließlich der Umstellung von Nass- auf Trockenentstaubung sowie der Erhöhung des bestehenden Kamins (Quelle Q 001.1) auf 30 m.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Dieser Bescheid ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 18. November 2013, Az. wie oben.

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit des Bescheides ein Zeitraum von einem Jahr verstrichen ist, ohne dass mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides der Betrieb der Anlage aufgenommen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:
„Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Aufstellung der neuen Trockenentstaubungsanlage auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1 Antrag
Formular 1/1: Antrag nach BImSchG (7 Blatt)
Formular 1/2: Genehmigungsbestand (12 Blatt)
Formular 1/1.2: Antrag Zulassung vorzeitiger Beginn (2 Blatt)
- 2 Inhaltsverzeichnis (6 Blatt)
- 3 Kurzbeschreibung (8 Blatt)
- 4 Geschäftsgeheimnisse (1 Blatt)
- 5 Standort und Umgebung
 - Standortbeschreibung (5 Blatt)
 - Werk Staffel – Gesamtübersicht, M.: 1:1000
 - Gebäudenutzung (4 Blatt)
 - Auszug Liegenschaftskataster, Flurstück 8/16, Flur 3, Gemarkung Staffel
 - Gesamtflächennutzungsplan der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

- Topographische Karte, M.: 1:25000

6 Anlagenbeschreibung

- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (8 Blatt)
- Formular 6/1: Betriebseinheiten (1 Blatt)
- Detaillierte Beschreibung des Projekts (8 Blatt)
- Formular 6/3: Apparatliste für Geräte (1 Blatt)
- Betriebsbeschreibung (1 Blatt)
- Blockfließbild Gießerei (1 Blatt)
- Fließbild Alt-Zustand (1 Blatt)
- Fließbild Zwischen-Zustand (1 Blatt)
- Fließbild Neu-Zustand (1 Blatt)
- Darstellung Trockenentstaubung BMD-Garant (3 Blatt)
- Auftragsbestätigung Trockenentstaubung (3 Blatt)
- Montage-, Bedienungs-, Wartungsanweisung Flächenfilter (31 Blatt)
- Betriebsanweisung Radialgebläse (17 Blatt)

7 Stoffe

- Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten (1 Blatt)
- Formular 7/1: Art und Jahresmenge Eingänge (1 Blatt)
- Formular 7/2: Art und Jahresmenge Ausgänge (1 Blatt)
- Formular 7/4: Art und Jahresmenge Abfälle (1 Blatt)

8 Luftreinhaltung

- Emissionen (5 Blatt)
- Formular 8/1.1: Emissionsquellen (2 Blatt)
- Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtungen (2 Blatt)
- Emissionsquellenplan (1 Blatt)
- Schornsteinhöhenberechnung (5 Blatt)
- Immissionsprognose, Verfasser InfraserV GmbH & Co. Höchst KG, 27.06.2013 (31 Blatt)
- Überarbeitung Immissionsprognose vom 09.09.2013 (25 Blatt)
- Überarbeitung Immissionsprognose vom 29.11.2013 (28 Blatt)
- Überarbeitung Immissionsprognose vom 09.12.2013 (29 Blatt)
- Gutachten zur Übertragbarkeit von Daten der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen (40 Blatt)
- Geruchsimmissionsprognose, Verfasser InfraserV GmbH & Co. Höchst KG, 27.06.2013 (26 Blatt)
- Überarbeitung Geruchsimmissionsprognose vom 09.09.2013 (20 Blatt)
- Überarbeitung Geruchsimmissionsprognose vom 09.09.2013 (19 Blatt)
- Messstellen- und Messplanskizze

9 Abfallmengen / -entsorgung

- Abfallvermeidung, Verwertung und Beseitigung (1 Blatt)
- Formular 9/1: Abfallverwertung (1 Blatt)
- Formular 9/2 Abfallbeseitigung (1 Blatt)

10 Abwasser

- Abwasserentsorgung (2 Blatt)

- 11 Abfallentsorgungsanlagen (entfällt)
- 12 Energieeffizienz (1 Blatt)
- 13 Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
- Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen (1 Blatt)
 - Schallprognose, Bericht-Nr. 014.13, Verfasser InfraserV GmbH & Co. Höchst KG, 02.07.2013 (30 Blatt)
- 14 Anlagensicherheit
- Anlagensicherheit und Störfallverordnung (1 Blatt)
 - Formular 14/1: Störfall-Stoffe (1 Blatt)
 - Anzeige gemäß §§ 7 und 20 der 12. BImSchV (6 Blatt)
 - Schreiben der MIC+S GmbH zur Störsituationsanalyse (3 Blatt)
- 15 Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
- Betriebsbeschreibung und Arbeitsstättenverordnung (6 Blatt)
 - Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung (2 Blatt)
 - Gefahrstoffverordnung (4 Blatt)
 - Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung (1 Blatt)
 - Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen (2 Blatt)
 - Formular 15/3. Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften (1 Blatt)
- 16 Brandschutz
- Brandschutztechnische Beurteilung (1 Blatt)
 - Formular 16/1.1 Brandschutz (1 Blatt)
 - Formular 16/1.2 Brandschutz (1 Blatt)
 - Formular 16/1.3 Brandschutz (1 Blatt)
 - Formular 16/1.4 Brandschutz (2 Blatt)
- 17 Wassergefährdende Stoffe (3 Blatt)
- 18 Bauvorlagen
- Bauantrag/Bauvorlagen (1 Blatt)
 - Bauantrag Fundamente für Entstaubungsanlage (11 Blatt)
 - Auszug Liegenschaftskataster, M.: 1:2000
 - Aufsicht und Draufsicht Stahlbetonfundament
 - Statische Berechnung Fundamente für Trockenentstaubung einschl. 2 Pläne (10 Blatt)
- 19 Sonstige Konzessionen (1 Blatt)
- 20 UVP-Vorprüfung (12 Blatt)
- 21 Maßnahmen nach Betriebseinstellung (1 Blatt)

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Anlagen dürfen nur so errichtet, geändert und betrieben werden, wie es in den vorliegenden Unterlagen beschrieben wurde, es sei denn, im Folgenden wird davon abgewichen.

1.2

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides sowie die dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit den Anlagen vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.4

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.2 – Immissionsschutz und Abteilung II, Dezernat 25.3 - Arbeitsschutz, schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse

2.1 Allgemeine Anforderungen

2.1.1

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Straße 91, 35390 Gießen, Telefon 0641-303-0, Telefax 0641-303-4103) unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebs und alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnten, mitzuteilen.

2.1.2

Für den Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern.

2.1.3

Führen außergewöhnliche Betriebsvorgänge und /oder Betriebsstörungen, z. B. Ausfall der Ventilatoren V1 bis V6 dazu, dass die verbindlichen Festlegungen des Genehmigungsbescheides nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden können, ist die Anlage unverzüglich abzuschalten, wobei Emissionen und sonstige Gefahren soweit wie möglich zu reduzieren sind. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

2.2 Emissionsbegrenzungen

Für den Kamin Quelle 001.1 gelten folgende Emissionsgrenzwerte:

2.2.1 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m³ nicht überschreiten.

2.2.2 Krebserzeugende Stoffe nach Ziffer 5.2.7.1.1 TA-Luft

Die nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Klasse I: Benzo(a)pyren	0,005 mg/m ³
Klasse III: Benzol	5 mg/m ³ .

Dabei dürfen die Massenkonzentrationen der beiden Stoffe (Benzol und Benzo(a)pyren) in Addition den Emissionsgrenzwert der Klasse III (5 mg/m³) nicht überschreiten.

2.2.3 Emissionsminimierungsgebot

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Benzol durch prozesstechnische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen z.B. durch Veränderungen bei den Einsatzstoffen zur Kern- und Formherstellung weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

2.3 Ableitbedingungen

2.3.1

Die Abgase der Gießerei Halle 7 und Putzerei sind über den Kamin (Quelle Q 001.1) so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

2.3.2

Die Kaminhöhe der Quelle Q 001.1 muss mindestens 30 m über Werksflur betragen.

2.3.3

Abdeckungen für den Regenschutz oder sonstige Einrichtungen, die den ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung verhindern, sind unzulässig.

2.4 Emissionsmessungen

2.4.1 Einrichtung der Probenahmestelle

Es sind ausreichend große und leicht begehbare Messplätze einzurichten, die so beschaffen sind, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie

Emissionsmessung möglich ist. Hierbei sind die Empfehlungen der Richtlinie DIN 15259 zu beachten.

Hinweis: Es wird empfohlen, hierzu das beauftragte Messinstitut im Vorfeld der Messungen zu konsultieren.

Die gegebenen Strecken des Kamins im Nachgang der Abgasreinigungseinrichtungen F9 (BE1030 Formanlage I) und F11 (BE1050 Putzerei) sowie die Position der Messbühne müssen ausreichend lange Ein- und Auslaufstrecken nach DIN/EN 15259 sicherstellen.

2.4.2 Einzelmessungen

Zur Feststellung, ob die in diesem Bescheid aufgeführten Emissionsbegrenzungen für Benzol und Benzo(a)pyren eingehalten werden, sind erstmalig nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen durch eine nach § 26 BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

Sowohl bei der Erstmessung nach Errichtung als auch bei wiederkehrenden Messungen gelten die Anforderungen als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Messplanung

Die Messplanung und Durchführung ist mit dem Regierungspräsidium Gießen und dem Hessischen Landesamt für Umwelt frühzeitig, jedoch spätestens 3 Wochen vor Messbeginn abzustimmen. Der Messtermin ist dem Regierungspräsidium Gießen mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.

Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.

Die Messplanung soll der Richtlinie DIN/EN 15259 (01/2008) entsprechen. Hinsichtlich der Einzelmessungen sind die Vorschriften der Ziffer 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA-Luft vom 24. Juli 2002 anzuwenden.

Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (04/2011) entsprechen.

Zwei Ausfertigungen des jeweiligen Messberichtes sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich und unmittelbar durch das beauftragte Messinstitut vorlegen zu lassen.

2.4.3 Wiederkehrende Messung

Die Messungen gemäß Ziffer 2.4.2 dieses Bescheides sind nach Ablauf eines Zeitraumes von jeweils 3 Jahren zu wiederholen.

Die Pflicht für die wiederkehrende Messung der in Ziffer 2.4.2 genannten Stoffe entfällt bei gutachtlich nachgewiesenem Messwert von $< 1/10$ des Grenzwertes des jeweiligen genannten Messparameters.

2.4.3 Kontinuierliche Messungen - Staub

2.4.3.1 Installation einer Mess- und Auswerteinrichtung

Zur Feststellung, ob die Emissionsbegrenzung für staubförmige Emissionen eingehalten wird, ist die Quelle 001.1 mit einer Mess- und Auswerteinrichtung auszurüsten, die die Gesamstaubkonzentration sowie die erforderlichen Betriebsparameter (Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Sauerstoff- und Feuchtegehalt) kontinuierlich ermittelt.

Auf die kontinuierliche Messung der Betriebsparameter kann verzichtet werden, wenn die Parameter erfahrungsgemäß nur eine geringe Schwankungsbreite haben, für die Beurteilung der Emissionen unbedeutend sind oder mit ausreichender Sicherheit auf andere Weise ermittelt werden können.

Beim Einbau und Betrieb der kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteinrichtungen ist Folgendes zu beachten:

- Der Einbau der Mess- und Auswerteinrichtungen ist gemäß Richtlinie DIN/EN 15259 (01/2008) durchzuführen.
- Der ordnungsgemäße Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist durch eine hierfür nach §26 BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebene Stelle zu bescheinigen. Der Einbauort der Mess- und Auswerteinrichtungen sowie deren Typ und die Mess- und Anzeigebereiche müssen aus dieser Bescheinigung hervorgehen.
- Die Auswertung ist durch geeignete Emissionsrechner, deren Einbau und Parametrierung von einer hierfür nach §26 BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebene Stelle überprüft wurde, vorzunehmen.

2.4.3.2 Ermittlung des Halbstundenmittelwerts und des Tagesmittelwerts

Aus den Momentanwerten ist für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind gegebenenfalls auf die jeweiligen Bezugsgrößen umzurechnen und mit den dazugehörigen Statussignalen zu speichern. Die so ermittelten Halbstundenmittelwerte sind zu klassieren und als Häufigkeitsverteilung abzuspeichern. Die Zahl der Klassen soll mindestens 20 betragen.

Aus den Halbstundenmittelwerten soll für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, gebildet und gespeichert werden. Die Tagesmittelwerte sind ebenfalls zu klassieren und als Häufigkeitsverteilung abzuspeichern.

Die Ermittlung der Häufigkeitsverteilung beginnt am Anfang eines neuen Kalenderjahres. Die Häufigkeitsverteilung muss jederzeit abrufbar sein und täglich aufgezeichnet werden.

2.4.3.3 Auswertung Messergebnisse

Die Emissionswerte gelten als eingehalten, wenn die Häufigkeitsverteilung für die Betriebsstunden innerhalb eines Kalenderjahres folgende Werte nicht überschreitet:

- Sämtliche Tagesmittelwerte den festgelegten Emissionsgrenzwert und
- Sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache des festgelegten Emissionsgrenzwertes.

2.4.3.4 Informationspflicht

Überschreitungen der Emissionsbegrenzung sind gesondert auszuweisen und der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen) unverzüglich mitzuteilen.

Die Auswertungen der Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Regierungspräsidium Gießen vorzulegen.

Die Messergebnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

2.4.3.5 Kalibrierung und Funktionsüberprüfung

Die Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen durch eine für Kalibrierungen nach §26 BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebene Stelle sind zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Kalibrierung ist gemäß VDI 3950 (12/2006) bzw. EN 14181 (9/2004) durchzuführen.

Die Kalibrierung der Messeinrichtungen ist im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.

Die Funktionsüberprüfung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist jährlich zu wiederholen.

Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem Regierungspräsidium Gießen innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung vorzulegen.

Es ist für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen zu sorgen.

2.5 Lärmschutz

2.5.1 Schutz vor Lärm während der Anlagenerrichtung

- a) Geräuschintensive Tätigkeiten während der Bauphase sind auf die Zeit werktags von 7 – 20 Uhr zu beschränken.
- b) Es sind nur Maschinen einzusetzen, die sich in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand befinden.

2.5.2 Schalleistungspegel Radialgebläse

Die Schalleistungspegel der Radialgebläse dürfen $85 \text{ dB(A)} \pm 3 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten. Hinweis: Dies kann beispielsweise durch die Installation von Schallschutzkapseln mit einer Mindestdämmung von $21 \pm 3 \text{ dB(A)}$ erreicht werden.

2.5.3 Schalleistungspegel Abgasreinigungseinrichtungen

Die Schalleistungspegel der Abgasreinigungseinrichtungen F9 und F11 dürfen $80 \text{ dB(A)} \pm 3 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten.

Diese Anforderung kann durch die Installation einer Schallisolierung erreicht werden. Die erforderliche Schallisolierung muss spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme installiert werden und spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme durch eine sachverständige Stelle ausgemessen werden.

2.5.4 Schalleistungspegel Rohrleitungen

Die saug- und druckseitig angeschlossenen Rohrleitungen zu den Abgasreinigungseinrichtungen bzw. zu den Schalldämpfern hin sind in die Schallschutzkapselung des Radialgebläse einzubeziehen oder mit einer Schallisolierung mit einer Einfügungsdämpfung $D_e = 11 \pm 3 \text{ dB(A)}$ zu versehen.

2.5.5 Nachweise

Die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen aus den Ziffern 2.4.2, 2.4.3 und 2.4.4 an den Schallschutz ist 4 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine hierfür nach § 26 BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebene Stelle nachzuweisen.

Der Nachweis der Einhaltung der Schalleistungspegel ist messtechnisch gemäß DIN EN ISO 3744:2010 zu führen. Der Messzeitpunkt ist dem Regierungspräsidium Gießen 2 Wochen vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

Die schalltechnischen Nachweise und die Auswertungen der Messungen sind dem Regierungspräsidium Gießen in 2-facher Ausfertigung zu übersenden.

2.6 Geruchsimmissionen

2.6.1 Immissionsgrenzwerte

Durch die Emissionen der hier genehmigten Anlagenteile dürfen gemeinsam mit den anderen Anlagen und Betriebseinrichtungen der Eisengießerei folgende Immissionswerte für Geruch, festgesetzt als Gesamtbelastung, im Einwirkungsbereich von 750 m um die Anlage die nachstehend gebietsabhängigen relativen Häufigkeiten der Geruchsstunden im Jahr unter Berücksichtigung einer Vorbelastung von 2% nicht überschritten werden:

Wohn- und Mischgebiete	0,12
------------------------	------

Gewerbe- und Industriegebiete 0,15

2.6.2 Immissionsermittlung - Geruch

Zur Feststellung, ob die in der Ziffer 2.6.1 dieses Bescheides aufgeführten Immissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind erstmalig nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Geruchsimmissionsmessungen als Rasterbegehung (VDI 3940 Blatt 1 (2006)) durch eine nach § 26 BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

Es ist nicht zulässig, die Stelle für die Messungen zu beauftragen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Geruchsimmissionsprognose erstellt hat.

Die Immissionsmessungen sind nach den Vorschriften der Ziffer 4. der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL), Stand 10.09.2008 vorzunehmen.

Die Durchführung der Geruchsermittlung, insbesondere hinsichtlich der Maßgaben der Ziffern 4.4.1 bis 4.4.7 der GIRL ist mit der Überwachungsbehörde (Dezernat 43.2 beim Regierungspräsidium Gießen) abzustimmen.

Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine nachträgliche Anordnungen vorliegen, können bei der Durchführung der Rasterbegehungen innerhalb der Beurteilungsfläche zusätzliche Messpunkte oder eine höhere Messhäufigkeit gefordert werden.

Die Ergebnisse der Immissionsermittlung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Dieser ist der Überwachungsbehörde (Dezernat 43.2 beim Regierungspräsidium Gießen) zuzustellen.

2.6.3 Wiederholung Immissionsermittlung - Geruch

Sofern Hinweise auf Verschlechterung der Geruchssituation (z.B. erhöhte Anzahl an Geruchsbeschwerden, Anlagenänderungen) vorliegen, sind die Geruchsimmissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine nach § 26 BImSchG für das Land Hessen bekannt gegebene Stelle wiederholt ermitteln zu lassen. Die Überwachungsbehörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der Ermittlungen sowie über die Vorlage des Ermittlungsergebnisses vorzuschreiben.

3 **Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

3.1 Gefährdungsbeurteilung

Es sind nach der erstmaligen Inbetriebnahme zur Einsicht durch die Aufsichtsbehörde für den Arbeitsschutz vorzuhalten:

- a) Gefährdungsbeurteilung Lärm mit Messwerten und Beschreibung der Minderungsmaßnahmen für die Beschäftigten,
- b) Gefährdungsbeurteilung Arbeitsstätten mit Raumtemperatur, Flucht- und Rettungswege usw.,

- c) Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe mit Messwerten. Dabei sind von den beauftragten anerkannten Messinstituten (z.B. der Berufsgenossenschaft) Messmethoden zu verwenden, die es gewährleisten, dass folgende Beurteilungsmaßstäbe für die im Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) geplanten oder festgesetzten Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW), Toleranz- und Akzeptanzwerte folgender Verbindungen und Stoffe sicher nachgewiesen werden können:

E-Staub (einatembare)	10 mg/m ³ *
A-Staub (alveolengängig)	0,5 mg/m ³ *
Chrom VI-Verbindungen	1 µg/m ³
Beryllium	20 ng/m ³
Cadmium	0,16 µg/m ³
Arsen als As ₂ O ₃ und As ₂ O ₅	0,2 µg/m ³
Nickel (Metall)	5 µg/m ³
Nickelverbindungen	10 µg/m ³
Kobalt (Metall)	0,5 µg/m ³
Kobalt-Verbindungen	5 µg/m ³
Formaldehyd	0,37 mg/m ³
Furfurylalkohol	41 mg/m ³
Isocyanate (N-Nitrosodimethylamin)	0,05 mg/m ³
Benzol	0,2 mg/m ³
Benzo-a-pyren	70 ng/m ³
Nitrosamine	0,07 µg/m ³

*bezogen auf die Staubdichte 1

Die in der Tabelle aufgeführten, gewöhnlichen Gefahrstoffe sind, soweit im geänderten Betriebsbereich relevant, nach der Inbetriebnahme der geänderten Absauganlage qualitativ und quantitativ zu ermitteln.

Messplanung und Messmethode (Termin, Ort, Dauer der Messung) sind mit der für Sie zuständigen BGHM und der Aufsichtsbehörde für den Arbeitsschutz abzustimmen.

Hinweis: Da die in der Tabelle aufgeführten Grenzwerte, mit Ausnahme des Grenzwertes für A-Staub zurzeit noch in der Diskussion sind, sind die Werte der o. a. Tabelle vorerst als Orientierungswerte anzunehmen. Zur aktuellen Beurteilung sind die zurzeit gültigen Grenz-, Toleranz- und Akzeptanzwerte (TRGS 900 und BekGS 910) heranzuziehen. In der Gefährdungsbeurteilung sollen die Abweichungen sowohl von den zurzeit gültigen Grenz-, Toleranz- und Akzeptanzwerten als auch von den Werten der o.g. Tabelle angegeben werden.

3.2 Wartung

Für die Wartung der Entstaubungs- und Entlüftungsanlagen sind zur Einsicht für die Beschäftigten und Überwachungsbehörden sowie für die Berufsgenossenschaft bereit zu halten:

- a) Gefährdungsbeurteilungen mit Angabe der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung.
- b) Betriebsanweisungen mit Handlungsanleitungen für die Beschäftigten bei Betriebsstörungen der Absauganlagen. Daraus soll auch hervorgehen, ob und wie die laufende Produktion unterbrochen werden muss.

3.3 Messplattform

Es ist sicherzustellen, dass Beschäftigte und Dritte, die die Messplattform des neu zu errichtenden Kamins im Rahmen ihres Arbeitsauftrages betreten müssen, jederzeit geborgen werden können. Für diesen Zweck sind vor der ersten Messung Bergungsübungen durchzuführen und zu protokollieren.

3.4 Ausfall Ventilatoren

Durch den Ausfall oder durch eine gezielte Abschaltung von Ventilatoren, wie im Schreiben der Fa. Metzger Industrie Consulting + Service GmbH vom 08. Juli 2013 (Az.: om/sob) beschrieben, ist technisch sicherzustellen, dass aus dem Kühltunnel, der Ausschlagkabine und dem UHDE-Kühler keine über die gesetzlich zulässigen Mengen an Gefahrstoffen austreten.

4 Abfallwirtschaft

4.1 Bauabfälle

Fallen im Rahmen des Baus der Fundamente für die neuen Entstaubungsanlagen Abfälle an, ist das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ zu beachten.

Hinweis: Das Merkblatt kann unter [www.rp-giessen.de/ Umwelt& Verbraucher/Abfall/Bau-und Gewerbeabfall/Downloads](http://www.rp-giessen.de/Umwelt%20Verbraucher/Abfall/Bau-und-Gewerbeabfall/Downloads) heruntergeladen werden.

Bei dem Abbau der Anlagenteile der Nassentstaubung ist darauf zu achten, dass durch entsprechende Separierung vorrangig verwertbare Abfall-Teilmengen entstehen.

4.2 Abfallschlüssel

Die bei der Änderung von Nass- auf Trockenentstaubung anfallenden Abfälle sind entgegen den in den Antragsunterlagen genannten Abfallschlüsseln (Formular 9.2) unter folgenden Abfallschlüsselnummern zu entsorgen:

Stoffbezeichnung	Betriebsinterne Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel	AVV Bezeichnung
Av1	Staub aus Trockenentstaubung	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
Av2	Filterschläuche aus der Trockenentstaubung Gießerei/Putzerei	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

5 Bodenschutz

5.1

Sämtliche Aushubarbeiten sind vor Ort durch eine(n) sachkundige(n), unabhängige(n) Gutachter/Gutachterin zu überwachen.

5.2

Der Beginn der Aushubarbeiten ist dem Regierungspräsidium Gießen - Abteilung Umwelt -, Dezernat 41.4 schriftlich (ggf. per Fax) unter Benennung des(r) beauftragten Gutachters/Gutachterin vorab anzuzeigen.

5.3

Der Gutachter/die Gutachterin ist vom Bauherrn/von der Bauherrin zu bestellen.

5.4

Bei den Aushubarbeiten ist darauf zu achten, ob ggf. Auffälligkeiten festgestellt werden, die auf Kontaminationen des Bodens, der Bodenluft bzw. des Grundwassers hindeuten und einen Verdacht auf schädliche Bodenverunreinigungen begründen. In diesem Fall sind die Aushubarbeiten sofort einzustellen und das Regierungspräsidium Gießen - Abteilung Umwelt - zwecks Absprache der weiteren Vorgehensweise zu benachrichtigen.

5.5

Das Ergebnis der gutachterlichen Überwachung ist in jedem Fall - auch dann, wenn keine Auffälligkeiten festgestellt wurden - zu protokollieren und dem Regierungspräsidium Gießen - Abteilung Umwelt, Dezernat 41.4 - vorzulegen.

6. Wasserwirtschaft

6.1 Freisetzung von Filterstäuben

6.1.1

Es ist betreiberverantwortlich zu prüfen, ob bei nicht bestimmungsgemäßen Betriebszuständen Filterstäube auf die umliegenden versiegelten Flächen gelangen und bei Niederschlägen über

die Regenwasserkanalisation abgeleitet werden können. Dies gilt auch für routinemäßige Wartungsarbeiten (z.B. Wechsel der Staubbehälter und Filterschläuche usw.). Soweit dies nicht auszuschließen ist, ist eine derartige Gefahr durch konstruktive Maßnahmen zu minimieren.

6.1.2

Die Sammlung der Filterstäube in Big Bags und deren Bereitstellung zur Entsorgung hat so zu erfolgen, dass bei diesen Handhabungen ggf. freigesetzte Filterstäube bei Niederschlägen nicht zur Regenwasserkanalisation abgeleitet werden können.

6.1.3

Dennoch auf die umliegenden Flächen freigesetzte Filterstäube sind umgehend aufzunehmen bzw. die verunreinigten Flächen sind umgehend trocken bzw. mit Kehrgerät zu reinigen. Dies ist durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Betriebsanweisung) zu gewährleisten.

6.2 Entwässerung versiegelter Flächen

Die Entwässerung der versiegelten Flächen im Bereich der Entstaubungsanlage ist so zu führen, dass das hier anfallende Niederschlagswasser über eine der noch zu erstellenden Sedimentationsanlagen innerhalb der Regenwasserkanalisation geleitet wird. Alternative Varianten (z.B. Ableitung zur Schmutzwasserkanalisation) sind mit der Wasserbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4) zunächst abzustimmen.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist im wasserrechtlichen Verfahren zur Aktualisierung der Erlaubnis für die Niederschlagswassereinleitungen in die Lahn nachzuweisen.

Hinweis: Dies gilt sinngemäß für alle Anlagen und Betriebsflächen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gießereibetrieb stehen.

V. Hinweise

1. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

2.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

3. Geotechnisches Gutachten

Das geotechnische Gutachten der gbm Gesellschaft für Baugeologie und –messtechnik mbH Baugrundinstitut, Robert-Bosch-Straße 7, 65549 Limburg a. d. Lahn, Projekt-Nr.: e-866612 vom Juni 2012, welches für die Errichtung des neuen Kamins im Rahmen des neuen Entstaubungskonzepts Gießerei/Putzerei aufgestellt wurde, sollte dahingehend geprüft werden, ob die ge-

troffenen Annahmen und Aussagen auch für die beiden neuen Fundamente gelten, die rechts und links vom Kaminfundament errichtet werden sollen.

4. Statische Berechnung

Der Prüfbericht des vom Bauherrn beauftragten Prüfsingenieur Jacek Tomaszewski, Auf der Krautweide 30, 65812 Bad Soden zur statischen Berechnung der Fundamente mit den beiden Bewehrungsplänen (aufgestellt vom Ingenieurbüro Günther Schneider, Am Südbahnhof 9, 65604 Elz) ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beim Magistrat der Kreisstadt Limburg an der Lahn, Werner-Senger-Straße 10, 65549 Limburg, noch vorzulegen.

5. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei zukünftigen, gemäß § 16 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagenänderungen, für die bis zum 07.01.2014 noch keine Vollständigkeit erklärt ist, ist ein Ausgangszustandsbericht anzufertigen.

Für diesen sind:

- Alle Einsatzstoffe in der IED-Anlage sind nach CLP-V einzustufen, ihre Wassergefährdungsklasse nachzuweisen und ihre Bodenrelevanz zu bestimmen.
- Unter zusätzlicher Angabe der Jahres-Einsatzmenge (bzw. der maximalen Lagerkapazität) sind die relevanten gefährlichen Einsatzstoffe der IED-Anlage zu ermitteln.
- In einer Übersicht ist plausibel zu darzustellen, ob ein AZB nach Selbsteinschätzung für die IED-Anlage zu erstellen ist oder nicht.

Die Vorgehensweise bei der Selbsteinstufung der relevanten gefährlichen Stoffe ist beschrieben in der Arbeitshilfe zur Erstellung des Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser (LABO/LAWA-Arbeitshilfe), welcher von der Umweltministerkonferenz (UMK) Anfang Oktober 2013 in Kraft gesetzt wurde. Sie ist auf der LABO-Homepage veröffentlicht: <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen.html>.

Die Vorgehensweise bei der Erstellung eines potenziell nötigen AZB kann ebenfalls in den dort enthaltenen Rahmenvorgaben nachgeschlagen werden.

Der AZB muss bei zukünftigen Anlagenänderungen in Form eines vollständiges, aussagekräftiges und prüffähiges Gutachten eines zugelassenen Sachverständigen vorgelegt werden, das den Qualitätszustand des Bodens und des Grundwassers bezogen auf alle, in der CLP-V gelisteten und auch in der IED-Anlage jemals verwendeten, branchentypischen Einsatzstoffe, die als relevant für die IED-Anlage gelten, zweifelsfrei nachweist.

Da im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens keine Rückstellproben für zukünftig anzufertigende AZBs gefordert werden können, kann bei der nächsten Änderungsgenehmigung ein erhöhtes Probenahmeinstrumentarium zur Erstellung eines AZB resultieren. Ohne erbrachte analytische Nachweise wäre grundsätzlich die Schadstoff-Null-Konzentration aller branchentypischen Einsatzmittel der IED-Anlage in Boden und Grundwasser vorauszusetzen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i. V. m. Nr. 3.7.1 G E des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Gießen.

Vorhaben

Die Firma MeierGuss Limburg GmbH beabsichtigt auf ihrem Firmengelände in 65556 Limburg, Gemarkung Staffel, Flur 3, Flurstück 8/16 den bestehenden Gießereibetrieb i. S. d. Nr. 3.7.1 G E der 4. BlmSchV wesentlich zu ändern.

Das Gesamtvorhaben umfasst die Änderung des Entlüftungskonzepts der Gießerei und Putzerei in Halle 7. Diffuse Emissionen aus diesem Bereich sollen effektiver erfasst, gereinigt und abgeführt werden. Der abgesaugte Volumenstrom erhöht sich durch das neue Entlüftungskonzept von ca. 100.000 m³/h auf 180.000 m³/h. Die größeren Volumenströme müssen durch einen entsprechend angepassten Kamin abgeleitet werden, der bestehende Kamin (Quelle Q 001.1) wird daher auf 30 m erhöht.

Gleichzeitig wird die Behandlung der aus Halle 7 erfassten Abluft von Nassentstaubung auf Trockenentstaubung umgestellt. Die bestehende Nassentstaubung (zwei Nassentstaubungsanlagen Fabrikat Handte) wird außer Betrieb genommen und durch zwei neue Trockenentstaubungsanlagen (Flächenfilter der Firma BMD-Garant Entstaubungstechnik GmbH) ersetzt. Mit dem Systemwechsel von Nass- auf Trockenentstaubung wird die Staub-Abscheidungsleistung deutlich erhöht bzw. die Staub-Reingaskonzentration von < 50 mg/m³ auf < 20 mg/m³ reduziert.

Verfahrensablauf

Mit Datum vom 05.07.2013, eingegangen am 16.07.2013, hat die Firma MeierGuss Limburg GmbH den Antrag auf Änderungsgenehmigung nach 16 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BlmSchG gestellt.

Mit Datum vom 09. Dezember 2013 wurden die Antragsunterlagen letztmalig vervollständigt.

Die Antragstellerin hat ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die Errichtung der Fundamente und der beiden neuen Trockenentstaubungsanlagen beantragt.

Für die Genehmigung wäre ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 3 BlmSchG i. V. m. Nr. 3.7.1 G E der 4. BlmSchV mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Da die Antragstellerin jedoch gleichzeitig einen Antrag gestellt hat, von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind, wurde von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen.

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

Die Prüfung des Antrages auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Vorprüfung des Einzelfalles (UVP-Vorprüfung) hat ergeben, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin vorgesehenen Vorsorge- und Schutzmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 BImSchG und § 1a 9. BImSchV zu erwarten sind. Ebenso ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG ist zuzustimmen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Schwerpunkte für die Prüfung über die Erheblichkeit

- auf immissionsschutzseitige Auswirkungen
- auf bodenschutzseitige Auswirkungen
- auf wasserwirtschaftliche Belange

beschränkt werden konnte:

Insgesamt handelt es sich aus Sicht des Immissionsschutzes um eine Anlagenverbesserung. Diffuse Emissionen im Bereich der Gießerei und Putzerei in Halle 7 werden durch das neue Entlüftungskonzept effektiver erfasst, so dass weniger diffuse Stoffe (Stäube und Staubinhaltsstoffe) emittiert werden. Dies entspricht den Vorgaben der Nr. 5.3.3.7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und spiegelt den Stand der Technik bei Gießereien wieder.

Neben der verbesserten Erfassung wird die Abluft der Halle 7 auch einer effektiveren Entstaubung zugeführt. Durch die Umstellung von Nassentstaubung auf Trockenentstaubung reduziert sich die Staub-Reingaskonzentration von $< 50 \text{ mg/m}^3$ auf $< 20 \text{ mg/m}^3$. Trotz Erhöhung des Abgas-Volumenstroms von ca. $100.000 \text{ m}^3/\text{h}$ auf $180.000 \text{ m}^3/\text{h}$ resultiert eine geringere Jahresfracht an Staubemissionen (vorher $36,6 \text{ t/a}$, nach Änderung $26,35 \text{ t/a}$) bezogen auf die Quelle E 001.1.

Aufgrund des Wegfalls der Nassentstaubung ist darüber hinaus eine Verbesserung der Geruchssituation zu erwarten, da geruchsemitierende Quellen, welcher der Nassentstaubung nachgeschaltet sind (z. B. Behandlung des Waschwassers, Schlammräumerwanne, Schlamm-sammelbehälter), entfallen.

Hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen ist das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen nicht relevant.

Bei der bisherigen Nassentstaubung wird das bei der Entwässerung des Schlamm-/Wassergemisches anfallende Filtratwasser im Kupolofen-Gichtgaswäschekreislauf verwertet. Insofern fällt bereits im Bestand kein Abwasser bei bestimmungsgemäßen Betrieb an. Allerdings birgt der Verfahrensschritt der Nassschlammmentwässerung eine potentielle Gefahr zur Verunreinigung von Boden und versiegelten Flächen, die durch die vorgesehene Umstellung auf eine Trockenentstaubung entfällt. Insofern wird insgesamt eine deutliche Verbesserung aus wasserrechtlicher Sicht erreicht.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 3.7.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 2, „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes in folgenden Publikationsorganen veröffentlicht:

- Staatsanzeiger des Landes Hessen,
- Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Limburg a. d. Lahn hinsichtlich städtebaulicher, bauordnungsrechtlicher und brandschutzfachlicher Belange
- das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie hinsichtlich immissionsschutzfachlicher Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen
 - das Fachdezernat 25.3 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik
 - das Fachdezernat 41.4 hinsichtlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Belange
 - das Fachdezernat 42.1 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange
 - das Fachdezernat 43.2 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange

Bauplanungsrecht

Der Standort der Gießerei befindet sich in Staffel, einem Stadtteil von Limburg, welcher im Flächennutzungsplan als gewerbliche Fläche dargestellt ist. Ein Bebauungsplan besteht nicht, die bauliche Nutzung entspricht der eines Industriegebietes.

Es gibt keine bauplanungsrechtlichen Bedenken, die einer Genehmigung des Vorhabens entgegen stehen.

Bauordnungsrecht

Das Vorhaben fällt unter § 57 der Hessischen Bauordnung (HBO) und bedarf einer Baugenehmigung.

Bauordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Immissionsschutz

Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit hinsichtlich des Immissionsschutzes leitet sich aus den Anforderungen der § 5 (1) Nr. 1 und 2 sowie § 6 (1) Nr. 1 BImSchG ab.

Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden unter Berücksichtigung der Anlagenkonzeption entsprechend der Antragsunterlagen und unter Einhaltung der unter Abschnitt IV. formulierten Nebenbestimmungen erfüllt.

Insgesamt handelt es sich aus Sicht des Immissionsschutzes um eine Anlagenverbesserung, so dass dem Vorhaben immissionsschutzrechtliche Belange nicht entgegen stehen.

Emissionen/Immissionen

Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte erfolgte auf Basis der TA Luft und entspricht den Angaben des Genehmigungsantrags (Kapitel 8, Formular 8.1).

Der Emissionsgrenzwert (Massenkonzentration) für Benzol von 5 mg/m^3 ergibt sich aus Nr. 5.4.3.8.1 TA Luft. Der Grenzwert für Staub (Gesamtstaub einschl. Feinstaub) von 20 mg/m^3 ergibt aus Nr. 5.2.1 TA Luft.

Die Festlegung der Emissionsbegrenzung für Benzo(a)pyren erfolgte abweichend von den Vorgaben der Ziffer 5.2.7.1.1 TA-Luft (krebserzeugende Stoffe der Klasse I), die Reduktion auf 1/10 (Massenkonzentration $0,005 \text{ mg/m}^3$) begründet sich damit, dass die Grenzwertfestlegung der Antragstellung folgt (siehe Antragsblatt 1-3 und 8-6).

In die Immissionsprognose wurden die Forderungen aus der Besprechung am 12.11.2013 eingearbeitet und ist nun in der Version EA_2013_036_2013_12_09, Revision 2, plausibel. Danach sind keine Immissionswertüberschreitungen für alle untersuchten Schadstoffe zu erwarten.

Die Anforderungen an die Schornsteinhöhe können mit der geplanten Austrittshöhe von 30m als erfüllt angesehen werden.

Da sich mit einem Volumenstrom von $>150\,000 \text{ m}^3/\text{h}$ ein Massenstrom an staubförmigen Stoffen von $3,6 \text{ kg/h}$ ergibt, muss entsprechend den Vorgaben der Nr. 5.3.3.2 TA Luft eine kontinuierliche Messung von staubförmigen Emissionen (quantitative Ermittlung der Massenkonzentration) erfolgen, um den dauerhaft sicheren Betrieb der Abluftanlage zu gewährleisten.

Einrichtung der Messstelle

Die Forderung nach Schutz gegen Witterung ist eine arbeitsschutzrechtliche Forderung aus der DIN EN 15259. Danach sind die folgenden Gesichtspunkte mindestens zu berücksichtigen:

- leichter und gefahrloser Zugang zum Messplatz;
- Transporthilfen, beispielsweise Hebezeuge oder Aufzugseinrichtungen [18], für den Transport der Messgeräte bei nichtebenerdigen Messplätzen;
- Vermeidung des Einwirkungsbereiches von unerwartet emittierenden Quellen, beispielsweise Berstscheiben, Überdruckventilen oder Dampfableitungen;
- Vermeidung von Gefahren durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen;
- Vermeidung von Bereichen mit signifikantem Überdruck;

- Verfügbarkeit von Maßnahmen, die sicherstellen, dass das Messpersonal bei betrieblichen Störungen, die zu einer Gefährdung des Messpersonals führen können, benachrichtigt wird;
- Möglichkeit der Einrichtung der Messbühne oder des Messplatzes innerhalb des Betriebsgebäudes;
- Schutz des Arbeitsbereiches vor Hitze- und Staubeinwirkung;
- Schutzmaßnahmen, beispielsweise Wetterschutz und Beheizung, um die notwendigen Umgebungsbedingungen für das Messpersonal und die eingesetzten Geräte sicherzustellen.

Dieser Wetterschutz kann auch temporär eingerichtet werden, je nach Anforderung auf Grund der Wetterlage (Sonneneinstrahlung, Regen, Kälte, Wind).

Gerüche

Auf Grund der Ergebnisse der vorliegenden Geruchsermittlungen aus Rasterbegehungen kann nicht sicher angenommen werden, dass die vorhandene Belastung 70 v. H. des anzuwendenden Immissionswertes nach Ziffer 6.1 GIRL unterschreitet. Die vorliegende Geruchsimmisionsprognose der Infraseriv GmbH vom 26.11.2013 lässt jedoch eine Verbesserung der Situation erwarten. Dennoch soll die Ermittlung der Belastung durch eine Rasterbegehung erfolgen. Die Ermittlung der Belastung durch Begehungen ist vor dem Hintergrund der örtlichen Situation (Gemengelage, Beschwerdelage) verhältnismäßig. Die Verpflichtung zur Immissionsmessung ergibt sich auch aus dem Genehmigungsbescheid IV/Wz-43.1-53e621-BWST-2/2001 vom 7.3.2002. Insofern wird die Betreiberin hier nicht neu belastet.

In Ziffer 2.5.2 wird u. a. bestimmt, dass die Immissionsmessungen nach den Vorschriften der Ziffer 4. der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL), Stand 10.09.2008 vorzunehmen sind.

Gemäß Ziffer 4.4.5 GIRL 2008 soll der Messzeitraum für das Gesamtjahr repräsentativ sein. Er kann in der Regel ein halbes Jahr betragen; eine Verkürzung auf drei Monate ist nur in besonderen Fällen zulässig. Die Repräsentativität ist entsprechend VDI 3940 Blatt 1 (2006) zu belegen. Die Messungen sind repräsentativ auf die 24 Stunden des Tages zu verteilen. Sie können sich auch an der Betriebszeit der Emittenten orientieren, die für die vorhandene Belastung maßgeblich sind. Die ermittelten Zahlen der Geruchsstunden sind in diesem Fall mit einem Faktor zu korrigieren, der das Verhältnis von Betriebszeit zu Gesamtzeit berücksichtigt.

Lärmschutz

Die Festlegungen zum Schallschutz basieren auf der Schallprognose Nr. 014.13 der Infraseriv GmbH vom 02.07.2013. Dabei waren die vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen der Ziffer 10 des Gutachtens festzuschreiben. Die Schallschutzmaßnahmen können danach erst im laufenden Betrieb ermittelt werden. Deshalb wurden entsprechende Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Zur Absicherung der Prognose ist der Nachweis der Wirksamkeit der Schallschutzmaßnahmen im Betrieb erforderlich.

Bodenschutz

Bei dem Grundstück in Limburg, Gemarkung Staffel, Flur 3, Flurstück 8/16 handelt es sich um einen seit dem 19.Jhdt. genutzten Gewerbestandort, bei dem Kontaminationen des Bodens, der Bodenluft bzw. des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden können.

Zu bebauende Areale sind nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vor Bebauung freizugeben (Ausräumen eines Altlastenverdachts), gerade wenn aufgrund der Firmenhistorie Boden- und Grundwasser sanierungswürdige Immissionen auf dem Firmenareal zu besorgen sind.

Entsprechende Nebenbestimmungen zur gutachterlichen Überwachung der Bodenaushubarbeiten waren daher in den Bescheid aufzunehmen.

Wasserwirtschaft

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen ist das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen nicht relevant.

Abwasser

Bei der bisherigen Nassentstaubung wird das bei der Entwässerung des Schlamm-/Wassergemisches anfallende Filtratwasser im Kupolofen-Gichtgaswäschekreislauf verwertet. Insofern fällt bereits im Bestand kein Abwasser bei bestimmungsgemäßen Betrieb an. Allerdings birgt der Verfahrensschritt der Nassschlammmentwässerung eine potentielle Gefahr zur Verunreinigung von Boden und versiegelten Flächen, die durch die vorgesehene Umstellung auf eine Trockenentstaubung eliminiert wird. Es fällt auch weiterhin kein Abwasser aus dem Entstaubungsprozess an, insofern wird insgesamt eine deutliche Verbesserung erreicht.

Niederschlagswasser

Das Werksgelände entwässert insgesamt im Trennsystem, das anfallende Niederschlagswasser wird in der betrieblichen Regenwasserkanalisation gesammelt und in die Lahn eingeleitet. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist nach § 54 WHG Abwasser. Die Einleitung (Gewässerbenutzung) von Abwasser in ein Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Einleiteerlaubnis, die nach § 57 WHG nur erteilt werden darf, wenn Menge und Schädlichkeit des einzuleitenden Abwassers nach dem Stand der Technik gering gehalten werden. Dabei sind auch Situationen bei einem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb sowie bei Vorgängen in der Peripherie der eigentlichen betrieblichen Anlagen zu betrachten und sich daraus ergebenden Gefährdungspotentialen ist zu begegnen.

Die diesbezüglichen Nebenbestimmungen waren daher erforderlich und sind geeignet, um im Bereich der Entstaubungsanlage die Zulassungsvoraussetzungen für die weitere Einleitung des dort anfallenden Niederschlagswassers in die Lahn zu schaffen.

Weitere Detailregelungen werden im Rahmen der derzeit in Arbeit befindlichen Aktualisierung der bestehenden wasserrechtlichen Einleiteerlaubnis (Anpassungen nach dem Stand der Technik) getroffen.

Abfallrecht

Die Bezeichnung und Einstufung der genannten Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerverpflichtungen und Entsorgungspflichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 48 KrWG und der Abfallverzeichnisverordnung.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Hinweis zur Kostenentscheidung

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Um zu gewährleisten, dass das Genehmigungsverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist abgeschlossen wird, ergeht die Kostenentscheidung in einem gesonderten Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung - schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle - Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124,
65189 Wiesbaden

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis:

Die Klage kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Elektronische Dokumente können bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften“ vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 S. 3 VwGO).

Im Auftrag

Kutschera